

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00620 vom 31. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00620

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00620 du 31 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00620 del 31 ottobre 2006

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die IV-Stelle auf die Neuanmeldung vom 17. Januar 2005 hin zu Recht Nichteintreten verweigert hat. Prozessthema bildet mithin die Frage, ob glaubhaft im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV (in der seit 1. März 2004 gültigen Fassung) ist, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers zwischen dem 12. Januar 2005 (ablehnender Einspracheentscheid) und dem 28. April 2005 (strittiger Einspracheentscheid: zum zeitlich massgebenden Sachverhalt vgl. BGE 129 V 169 Erw. 1 mit Hinweis) in der den Anspruch auf Rente erheblicher Weise geändert haben.

2.2. Die Verwaltung vertrat die Auffassung, der Beschwerdeführer habe in seiner Neuanmeldung vom 20. November 2003 eine der Rentenanspruch erhebliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit der letzten rechtskräftigen Ablehnung des Rentengesuchs gemäss Einspracheentscheid vom 12. Januar 2005 nicht glaubhaft dargelegt. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, die IV-Stelle habe es unterlassen, das aktuelle Beschwerdebild mit 100%iger Arbeitsunfähigkeit zu würdigen. Insbesondere habe sie das eingereichte "Gutachten" von Dr. A. ___ vom 10. September 2004 oberflächlich gelesen beziehungsweise unbeachtet gelassen. Der anerkannte Spezialarzt habe ausdrücklich empfohlen, eine Umschulung vornehmen zu lassen (Urk. 6).

3.

3.1. Vorliegend ist zu berücksichtigen dass der frühere Einspracheentscheid vom 12. Januar 2005 nur kurze Zeit zurückliegt. Dementsprechend sind an die Glaubhaftmachung höhere Anforderungen zu stellen (vgl. BGE 109 V 108 Erw. 2b).

3.2. Der Beschwerdeführer hat mit der Neuanmeldung vom 17. Januar 2005 (Urk. 11/40) beziehungsweise mit seiner Eingabe vom 18. Juni 2005 gar nicht behauptet, sein Gesundheitszustand habe sich massgeblich verändert. Vielmehr warf er der IV-Stelle vor, den Bericht von Dr. A. ___ vom 10. September 2004 nicht berücksichtigt zu haben (Urk. 6). Da die ärztliche Stellungnahme Dr. A. ___s aber bereits vor Erlass des unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheids vom 12. Januar 2005 verfasst wurde, ist sie von vornherein nicht geeignet, glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität seither in einer der Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Im übrigen attestierte Dr. A. ___ dem Beschwerdeführer zwar eine vollständige Arbeitsunfähigkeit als Privatchauffeur ab 7. September 2004 (Urk. 7), in einer behinderungsangepassten Tätigkeit erachtete er ihn aber ab gleichem Datum zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 11/30). Ganz abgesehen davon würde jedoch auch eine andere

Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keinen Revisionstatbestand darstellen (BGE 112 V 37 unten mit Hinweisen).

3.3. Da der Beschwerdeführer ebenso wenig dargetan hat, inwiefern sich die erwerblichen Auswirkungen des gleich gebliebenen Gesundheitszustandes im massgeblichen Zeitraum verschlechtert haben sollten, durfte die Verwaltung bei dieser Sachlage seine Vorbringen von vornherein als nicht glaubhaft einschätzen und das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten erledigen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- C.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

- SUVA Zürich, Postfach 2823, 8022 Zürich

- Basler Versicherungen, Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.